



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bundesstaat und Staatenbund; Volk und Land

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Glauben verlachten, die da meinten, die Descendenztheorie habe die Nichtexistenz eines Schöpfers bewiesen, die die armen Christen verspotteten, die sich notwendig vor etwas beugen mußten und eigentlich Heiden wären, Heiden im wahrsten Sinne des Wortes, die Menschen als Götter und Heilige verehrten. Das Experiment ist aber auch schmäzlich mißlungen, und der Schüler ging weiter, als es der Meister wünschte. Man verlachte mit Gott das Gute, man bewies die Relativität aller Sittlichkeit und zog in Zweifel, ob das subjektiv für böse Gehaltene auch das Böse an sich sei, ob es überhaupt ein Böses an sich gebe, und somit kam man zu dem Grundsatz, daß jeder seinen Instinkten folgen, seine Bedürfnisse befriedigen und alles, was sich ihm dabei in den Weg stelle, bekämpfen dürfe. Die Schranken, die in Sitte und Sprache, in Gewohnheit und Recht zwischen Nationen und Nationen bestehen, waren für den Juden nicht vorhanden; er war durch sovieler Jahrhunderte geknechtet und über den ganzen Erdboden zerstreut gewesen, daß ihn der Völkergewalt nichts anging. Begierig griff er daher den Gedanken der Verbrüderung aller Völker auf, um desto gemächlicher seinem internationalen Ideal, der Geldherrschaft, nachzuhängen. Non olet wurde sein Wahlspruch in dem von sittlichen Schranken abgelösten wilden Wettbewerb.

Das muß, es muß anders werden, wenn die anständigen Juden nicht in der Flut des Antisemitismus untergehen wollen. Anstatt sich aber Rechenschaft darüber zu geben, was an der antisemitischen Bewegung berechtigt sei, weisen sie dem einen oder andern Antisemitenführer nach, daß er selbst in seinem Privatleben nicht vorwurfsfrei gewesen sei, berufen sich auf einzelne große und verdienstvolle Männer, die die Juden Deutschland und den übrigen Nationen gegeben haben, machen wohl auch manchmal einen Anlauf zur Diskussion, aber dann kommen sie nicht über Phrasen und anmaßende Schmähungen Andersdenkender hinaus. Das ist aber nicht der Weg gegenseitiger Verständigung.

(Schluß folgt)



Bundesstaat und Staatenbund; Volk und Land



ie beiden Bücher, die uns zur Abfassung dieses Aufsatzes Veranlassung geben,^{*)} sind nach demselben Plane angelegt, indem beide durch einleitende Abhandlungen über den Begriff und die Aufgaben des Staates sowie über seine möglichen Formen das Verständnis für die Organisation des deutschen Reichs vorbereiten, deren Darlegung den Inhalt des Hauptteils bildet. Vergleicht man

^{*)} Deutsches Staatsrecht. Von Albert Hänel. Erster Band. Die Grundlagen des

das Buch von Trieps (232 Seiten) seinem Umfange nach mit dem ausführlichen Werke Hänel (856 Seiten Lexikonoktav), so könnte man das erste als ein Kompendium bezeichnen, wenn ihm nicht zum kurz gefaßten Lehrbuche die sehr wesentlichen Eigenschaften der Klarheit und Leichtverständlichkeit fehlten. Da es, was ihm hieran fehlt, durch philosophischen Tiefsinn ersetzt, so werden wir es eher eine Studie nennen können. Hänel schreibt klarer und befriedigt durch die Vollständigkeit seines Werkes sowohl das wissenschaftliche wie das praktische Bedürfnis. Die Kritik solcher Bücher gehört in Fachzeitschriften. Hier wollen wir unsre Leser nur einladen, ein paar Gedankenreihen fortzuspinnen, zu denen uns beide Vorlagen mit sonderbarer Übereinstimmung angeregt haben.

Das deutsche Reich stellt bekanntlich mit der Schweiz und den Vereinigten Staaten eine eigne Klasse von Staatengebilden dar. Allerdings wären auch noch die südamerikanischen Staatenbünde dahin zu rechnen, allein „ihrer Einreihung in irgend einen Typus der Staatenverbindungen, sagt Hänel, stellt sich die Unzulänglichkeit des Materials entgegen,“ und ihre Unfertigkeit, dürfen wir wohl hinzufügen. Sene drei aber haben kurz nach einander die Entwicklung vom Staatenbunde zum Bundesstaate durchgemacht, unter dem Zwange derselben Notwendigkeit, insofern sich zeigte, daß der lockre und namentlich nach außen hin ohnmächtige Bundesverband den Aufgaben nicht gewachsen war, die ihm das Bedürfnis der Bürger seiner kleinen unzulänglichen Gliederstaaten stellte. Daß auch bei uns die strammere Zusammensetzung aus dem wirklichen Bedürfnis aller Deutschen und nicht etwa bloß aus den Machterweiterungsgelüsten Preußens hervorgegangen ist, braucht ja wohl heute nicht mehr bewiesen zu werden, aber ganz besonders deutlich wird es einem, wenn man sich bei Hänel (S. 198 ff.) davon überzeugt, wie die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs „an den entscheidenden Punkten und in den Grundzügen Reproduktionen der deutschen Reichsverfassung von 1849“ sind. Wenn bei uns das den Umständen nach Mögliche und allgemeine als notwendig Erkannte nur durch einen Krieg verwirklicht werden konnte, so lag das doch nur daran, daß zwei Großmächte vorhanden waren, die beide auf die Führerschaft Anspruch machten; übrigens haben die Schweiz und die große Union ihre schon fertige Einheit nachträglich auch noch gegen Sonderbunds- und Sezessionsbestrebungen mit den Waffen verteidigen müssen. Das Merkwürdige ist nun, wie der Drang und Zwang äußerer Umstände eine so genau übereinstimmende Entwicklung und Gestaltung auf so völlig verschiedener Grundlage zu wege bringen konnte. Nur in Deutschland haben wir

deutschen Staates und die Reichsgewalt. Leipzig, Duncker und Humblot, 1892. (Erschienen als ein Teil von Bindings Handbuche der deutschen Rechtswissenschaft.) — Das deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Von Dr. jur. August Trieps, Herzogl. Braunschweig. Finanzrat. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1890.

es mit einem Volke im Sinne einer national gleichartigen Masse zu thun, einem Volke, das seit Jahrhunderten sein Land bewohnend und sich dessen Besitz durch fleißige Arbeit jahraus jahrein aufs neue verdienend, von vorn herein wo nicht auf den Einheitsstaat so doch auf den Bundesstaat den allerbegründetsten Anspruch hatte. In der Schweiz sehn wir drei Völkerbruchteile, deren an einander anstoßende und beim Bau der Großstaaten sozusagen übrig gebliebne Landzipfel so günstig gelegen sind, daß sie ihren Bewohnern die Macht des Großstaats entbehrlich machen und seine Last ersparen. In Nordamerika endlich sehn wir einige Millionen englischer Kolonisten, die, mehr durch des Mutterlandes Ungeschick als durch eigne Tüchtigkeit unumschränkte Herren eines ungeheuern Landes geworden, ein Reich gründen, dessen Glieder in Zukunft erst geschaffen werden sollen und nur mit Hilfe eines bunten Völkergemisches von Einwanderern geschaffen werden können.

Das andre merkwürdige ist nun, daß während es ein Schweizervolk und ein nordamerikanisches Volk im nationalen Sinne gar nicht giebt, aber trotzdem der Schweizerstaat und die Union im strengsten Sinne des Wortes die organisierten Bevölkerungen und ihre Verfassungen der Ausdruck ihres Willens sind, in Deutschland das unzweifelhaft vorhandne uralte Volk hinter dem Staate gänzlich verschwindet. Jahrzehnte hindurch sind die berechtigten Einigungsbestrebungen unsers Volks von den Regierungen als revolutionär gebrandmarkt und bekämpft worden; in der Form eines Vertrags zwischen den Regierungen, wenn auch unter dem Drucke der Volkswünsche, wurde dann der neue Bundesstaat aufgerichtet, und noch heute stehen die verbündeten Regierungen an Macht so hoch über dem Reichstage, daß im Falle eines Konflikts der Ausgang keinen Augenblick zweifelhaft sein könnte. Bei den herrschenden sozialen Zuständen und bei der geographischen Lage des Reichs inmitten teils eifersüchtiger, teils offenbar feindlicher Großmächte ist das ja wohl vor der Hand auch das beste, aber das an sich natürliche ist es nicht. In den beiden vorliegenden Werken ist es uns aufgefallen, wie ängstlich die Verfasser den Namen Volk selbst an solchen Stellen vermeiden, wo er notwendig hingehört. S. 92 und 93 z. B. spricht Hänel von der verschiednen Weise, wie die Über- und Unterordnung der Behörden im Staate geregelt sein kann, und unterscheidet von der absolutistischen Form, wo alle Behörden ihre Vollmacht vom Hauptorgan empfangen, die demokratische und die konstitutionell-monarchische, wo „wenigstens die dem souveränen Organ untergeordneten Hauptorgane in der nämlichen Weise wie das souveräne Hauptorgan selbst ihre Kompetenz unmittelbar auf die Verfassung gründen, dergestalt, daß ein rechtliches Verhältnis der Ableitung der Kompetenz der einen von der der andern ausgeschlossen ist.“ Auf die Verfassung gründen — ja, aber von wem leiten sie ihre Kompetenz ab? Von wem empfangen sie sie? Von der Verfassung doch nicht! Die ist eine Regel, nach der abgeleitet und gespendet wird, aber keine Person oder

Macht, die irgend etwas verleihen, oder aus deren Fülle irgend jemand schöpfen könnte. Wer deutlich reden will, der muß diese Person oder diese Personen, diese Macht nennen. Entweder der Monarch oder das Volk ist die Quelle der Befugnisse aller Behörden, oder der Monarch ist es für die einen, das Volk für die andern. Die Vorstellung, daß irgend eine obrigkeitliche Gewalt im Staate vom Volke herkommen könnte, ist ja dem Altpreußen das denkbar anstößigste; will er doch sogar die Teilnahme des Volks an der Gesetzgebung nur als den Ausfluß eines Rechts gelten lassen, das der König in freiwilliger Selbstbeschränkung seiner Allmacht*) den Unterthanen aus Gnaden geschenkt habe, aber als eine wissenschaftlich berechtigte Theorie kann man doch diese Ansicht heute nicht mehr gelten lassen, wo wir die Thatsache vor Augen haben, daß sich die Form der demokratischen Republik in zwei Großstaaten als lebensfähig bewährt hat. Wir beneiden wahrlich diese Republiken nicht um ihre Verfassungen, danken vielmehr Gott für die Gnade, daß er uns eine Dynastie gegeben hat, die uns vor dem Unheil einer ausbeutenden Partei-, Klassen- und Claqueherrschaft zu bewahren vermag, indem einmal das Schicksal jeder Dynastie an sich schon viel inniger mit dem Wohle des ganzen Volks verknüpft ist, als das einer Partei, Vermögens- oder Berufsklasse, die Dynastie daher um ihrer Selbsterhaltung willen das Gemeinwohl im weitesten Sinne zur Richtschnur ihres Handelns machen muß, und indem andererseits das feine Verständnis für diese innige Verknüpfung im Hohenzollernhause sozusagen erblich geworden ist. Aber zum Wesen des Staats gehört die Monarchie strengster Auffassung so wenig, daß vielmehr alle Staatswissenschaften zuerst in Republiken — in denen des Altertums und des Mittelalters — ausgebildet worden sind. Ja selbst für die Festigkeit und Machtentwicklung des Staats, die den absoluten Monarchen a priori zu fordern scheinen, bietet die monarchische Verfassung keineswegs immer die sicherste Gewähr, wie nicht allein die Unterjochung vieler Königreiche durch die römische Republik, sondern auch die Erschütterung und Umgestaltung des monarchischen Europas am Ende des achtzehnten Jahrhunderts durch eine Handvoll Jakobiner und einen anfänglich in ihren Diensten erwerbenden Abenteurer beweist. Die Wissenschaft darf also nicht verschweigen, daß thatsächlich in vielen Fällen die Staatsgewalt vom Volke verliehen und ausgeübt wird, wie klein, unwürdig und unfähig auch der Bruchteil des Volks sein mag, dem die Vorsehung gerade im Augenblick die Entscheidung in die Hand legt.

*) Bei einer öffentlichen Feier vor etwa sechs Jahren gab ein hoher Offizier in seiner Festrede dem Kaiser u. a. das schmückende Beiwort allmächtig. Der Redakteur, dem die Pflicht der Berichterstattung oblag, wagte das Wort weder ohne weiteres zu schreiben noch eigenmächtig wegzulassen und bat den Herrn um den schriftlichen Wortlaut seiner Rede. Dieser willfahrte der Bitte und vergaß auch das sehr deutlich und kräftig geschriebene „allmächtig“ nicht.

Jeder von den wechselnden Erscheinungen der Wirklichkeit abgezogene Begriff des praktischen Lebens fordert zu seiner Ergänzung eine Idee, die dem schwankenden Begriff als ein festes Musterbild gegenüber steht, dessen Verwirklichung alle Änderungen anzustreben haben. Wenn wir nun finden, daß bei jeder Staatenschöpfung zwei Mächte zusammenwirken, ein Volk und eine Dynastie, oder eine Aristokratie, oder ein genialer Mann, oder ein revolutionärer Haufen, der dem dunkeln Sehnen der Menge zur Klarheit und ihren vereinzelt Bestrebungen durch Einigung zur Macht verhilft, so erkennen wir daraus, daß im Staatsideal dem Volke seine bestimmte Stelle angewiesen werden muß, und daß man sich nicht damit begnügen darf, es nur so nebenbei und gelegentlich zu erwähnen. Namentlich über die Streitfrage nach dem Verhältnis der Einzelstaaten zur Zentralgewalt, die den Angelpunkt aller verschiedenen Auffassungen des deutschen Staatsrechts bildet, wird man niemals ins reine kommen, wenn man nicht untersucht, was das Volk braucht und, wenn auch nur unklar, erstrebt. Wie das Verhältnis im Augenblick ist, das sagt ja die Reichsverfassung. Aber wenn wir auch weit entfernt davon sind, an ihr rütteln und sie ändern zu wollen, so kann sie doch so wenig wie irgend ein andres irdisches Wesen unverändert bleiben, und die Richtung, nach der hin sie sich verändert, hängt von dem Verfassungsideal ab, das den leitenden Kreisen vorschwebt. Je nachdem dieses partikularistisch oder zentralistisch aussieht, wird in jedem einzelnen Streitfalle die Verfassung ausgelegt, und jede solche Auslegung begründet ein Gewohnheitsrecht, wodurch die Verfassung ganz leise und allmählich in dem einen oder dem andern Sinne umgebildet wird.

Von den beiden vorliegenden Werken läßt sich nun zwar soviel sagen, daß das Hänelsche mehr dem Einheitsstaate und das von Trieps mehr dem Staatenbunde zuneigt, aber ein Ideal stellen sie nicht auf, durften sie vielleicht auch nicht aufstellen, weil dann den Verfassern der Vorwurf hätte gemacht werden können, daß sie statt wissenschaftlicher Werke Parteischriften geliefert hätten. Aber das Volk kann eines Ideals nicht entbehren. Auf die gegenwärtige Stufe unsers Staatslebens sind wir mit Hilfe von zwei Idealen gelangt: dem großdeutschen und dem großpreussischen, die einander so lange bekämpften, bis es sich zeigte, daß das zweite von der Vorsehung als Werkzeug ausersehen sei, das erste wenigstens teilweise zu verwirklichen. Nun fragt es sich, in welchem Sinne der politische Bildungs- und Umbildungsprozeß in unserm Vaterlande weiter gelenkt werden soll. Gar keine Anhaltspunkte dafür bietet Trieps. Wie wenig sich mit seinen vorsichtig gewundenen Sätzen anfangen läßt, mag folgende Probe zeigen. „Die Teilung der staatlichen Aufgaben unter mehrere Rechtssubjekte bedingt daher die rechtliche Möglichkeit einer zwiefachen Gebietshoheit mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit der beiderseitigen Staatsgewalten entscheidend ist, daß in Anwendung auf die vorliegenden Bundesverhältnisse, die Kompetenzgrenze zwischen Reich und Einzel-

staat zugleich die Grenze bildet, die die Gebietshoheit des Reichs am Reichsgebiete von der Gebietshoheit des Einzelstaats am Staatsgebiete rechtlich scheidet, und übereinstimmend damit, daß freilich gleich dem doppelten Eigentume das Nebeneinanderbestehen mehrerer allgemeiner Herrschaftsgewalten auf demselben Gebiete ausgeschlossen ist, daß dagegen nach dem Vorgange der privatrechtlichen Personalveritäten die Auscheidung von Spezialrechten aus der allgemeinen Herrschaft möglich erscheint, die auf gleicher absoluter Grundlage im Anschlusse an die sachliche Kompetenz mit Bezug auf das Territorium die Konkurrenz einer doppelten Gebietshoheit in dem Rahmen der beiderseitigen Rechte zur Folge hat.“*) Weit offener sagt Hänel, wie ers meint. „Der Unterschied der Größenverhältnisse zwischen den einzelnen deutschen Staaten, die Vormachtstellung Preußens stellte die Aufgabe, in die Struktur des Bundesstaats ein hegemonisches Element einzufügen. Nur durch den Nachweis der rechtlichen Gestaltung der preußischen Hegemonie wird der Begriff des Bundesstaats für Deutschland über ein abstraktes Schema hinausgehoben. Unter fünfundzwanzig deutschen Einzelstaaten sind zweiundzwanzig monarchisch organisiert. Von jeher aber galt es als ein unlösbares Problem, Monarchien in eine über den Staatenbund hinaus liegende Verbindung einzufügen. In der That — der Begriff der Monarchie, wie er über den [sic!] Einheitsstaat abgezogen ist, das monarchische Prinzip, wie es fordert, »daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleibe« (Wiener Schlußakte a. 57), ist unvereinbar mit der Unterordnung von Monarchien und Monarchen unter eine Staatsgewalt. Beide können, wenn nicht der gleiche Name eine vollkommene Umgestaltung des Begriffs und des Wesens nur verdecken soll, unter dem Bundesstaate nicht bestehn in den Einzelstaaten, sie können nur sich wiederfinden in der Organisation der Reichsgewalt. Die Monarchie im Sinne eines festen wissenschaftlichen Begriffs ist in Deutschland, allen verdunkelnden und beschönigenden Redensarten zum Troste, nur darstellbar im Kaisertum und nirgends sonst. An den verfassungsmäßigen Attributen des Kaisertums allein entscheidet es sich, ob die Monarchie in Deutschland besteht oder nicht besteht.“ Daraus tritt nun allerdings ein Ideal deutlich genug hervor: der preußische Einheitsstaat, in dem Deutschland aufgehen soll; allein dieses Ideal ist nicht das unsre, wir glauben nicht, daß es der Natur, den Bedürfnissen und berechtigten Wünschen des deutschen Volks entspreche. Denn, wie gesagt, aus dem Begriffe des Staats allein und ohne Rücksicht auf das bestimmte Volk, um das es sich handelt, läßt sich das richtige Ideal nicht gewinnen.

Was will unser deutsches Volk, was braucht es zu seinem Gedeihen? Das ist die entscheidende Frage. Und wenn es dem absoluten Staate, der ja für seine Zeit gut war und unabweisbare Aufgaben zu erfüllen hatte, so ziem-

*) Wie segnen wir unsern verehrten Mitarbeiter beim Lesen eines solchen Satzes! D R

lich gelungen ist, dem Volke sein Bewußtsein von sich selber zu nehmen und damit auch den Volkswillen zu vernichten, so muß unser Volk jetzt an der Erkenntnis seiner Bedürfnisse wieder wollen lernen. Das deutsche Volk will also gleich jedem andern Volke, oder hat zu wollen: Unabhängigkeit vom Auslande, Einrichtungen, die ihm die volle Ausnutzung seiner Bodenschätze, seiner eignen körperlichen und geistigen Kräfte zur Befriedigung seiner leiblichen und geistigen Bedürfnisse ermöglichen, die seiner Eigenart entsprechende Kultur und Lebensweise, so viel Anteil an der Beherrschung des Erdballs, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nötig ist. Diese Leistungen, die das deutsche Volk fordern muß, kann auf die Dauer nur ein souveränes Zentralorgan übernehmen, von dem es an sich gleichgiltig ist, ob es König von Preußen oder deutscher Kaiser heißt, das aber unbedingt eine einzelne Person sein muß. Die „verbündeten Regierungen“ sind nur unter der Voraussetzung ein weniger untaugliches Organ, als der alte Bundestag war, daß der Kaiser, der im König von Preußen steckt, bei wichtigen Entscheidungen niemals überstimmt wird, und diese Voraussetzung ist nur dann vorhanden, wenn entweder eine überlegene Persönlichkeit, mag es nun der Kaiser selbst oder ein Bismarck als Kanzler sein, jeden Widerstand der übrigen Bundesglieder beugt und bricht, oder wenn die deutschen Fürsten Einsicht und Patriotismus genug haben, ihr Stimmrecht nie im Interesse ihrer Teilsoberanität zu gebrauchen, sondern diese dem Gemeinwohl unbedingt unterzuordnen. Andernfalls ist nicht einmal in der Kriegsgefahr die Einheit gesichert, denn in Artikel 11 der Reichsverfassung heißt es: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“ Wie, wenn die Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten sagen: Preußen hat den Angriff herausgefordert, es mag ihn allein abwehren? Und ist denn der Fall undenkbar, daß das deutsche Volk einmal gezwungen würde, um seiner Selbsterhaltung willen einen Angriffskrieg zu führen?

Wir sind also mit Hänel der Ansicht, daß es nur eine wirkliche Souveränität im Reiche geben darf, die des Kaisers. Aber das deutsche Volk ist keine ganz gleichartige Masse. Seine Verzweigung in Stämme gehört zu seinem Wesen, und auf die Erhaltung dieses Wesens hat es einen Anspruch; es würde sich selbst aufgeben, würde sich bereit erklären, ein andres Volk zu werden, wenn es diesen Anspruch aufgeben sollte. Der fränkische Bauer hat ein andres Erbrecht als der sächsische, der Oberbaier, der Rheinfranke, der Alamanne haben ein andres Temperament und eine andre Art, sich zu vergnügen, als der schwerfällige Bewohner der nördlichen Küsten, dazu kommen die konfessionellen Unterschiede und mancherlei Verschiedenheiten der Lebensweise, die in der verschiedenen Beschaffenheit der deutschen Landschaften wurzeln. Wären nun die deutschen Fürsten Stammesherzöge, berufen, unter dem sou-

veränen Kaiser die berechtigten Verschiedenheiten der Landschaften und Provinzen zu wahren und dafür zu sorgen, daß ihnen die Gesetzgebung gerecht werde, so würden sie notwendig und der Idee nach in die Reichsverfassung hineingehören. Das ist aber nicht der Fall; die Einzelstaaten decken sich keineswegs mit den Stämmen. Nicht bloß das große Preußen, sondern auch Baiern und Baden vereinigen Menschen verschiednen Stammes. Die Grenzen namentlich der allerkleinsten Staaten sind nicht von irgend einer innern Notwendigkeit, nicht vom Volksbedürfnis gezogen worden, sondern nach den Grundsätzen des privaten Eigentumserwerbs sind die Gebiete dieser Staaten durch Vererbung und Erbteilung, durch Kauf, Verkauf und Verpfändung, durch Tauschgeschäfte und Prozesse, durch Kriege und Fehden bald vergrößert bald verkleinert und willkürlich zerstückt worden ohne Rücksicht auf die darin wohnenden Menschen, bis sie endlich, rein zufällig, ihre heutige Gestalt und ihren gegenwärtigen Umfang erhalten haben. Wenn es daher auch mit Rücksicht auf die in den Jahren 1866 und 1870 obwaltenden Umstände ein Akt hoher politischer Weisheit war, das deutsche Reich auf keine andre Weise zu gründen als in der Form eines Vertrages zwischen den damals zufällig vorhandenen Fürsten, so darf doch dem deutschen Volke das Bewußtsein nicht abhanden kommen, daß die vor der Hand allein mögliche Art seiner Einigung weder seinem Einigungsbedürfnis noch seinem Anspruch auf die Wahrung seiner Stammesverschiedenheiten in den die Sicherheit und das Gedeihen des Ganzen nicht berührenden Dingen hinlänglich gerecht wird. Aus diesen begründeten Ansprüchen des Volkes heraus ist das Ideal zu schöpfen, dem die zukünftige Fortentwicklung des Reichs zuzustreben hat. Die Freunde des Staats dürfen niemals vergessen, daß es keine größere Gefahr für diesen giebt, als wenn er und das Volk auseinanderfallen. Fehlt dabei dem Volke das Selbstbewußtsein, dann ist der Staat ohnmächtig, und ein Sturm wirft ihn über den Haufen; so erging es den deutschen Staaten um das Jahr 1800. Erwacht aber das Volk zum Bewußtsein, so organisiert es sich gegen den ihm fremd oder gar zum Feinde gewordenen Staat, wie Schmidt-Warneke mit Beziehung auf die Sozialdemokratie in der beachtenswerten Schrift „Was fordert die Menschennatur vom Staate?“ (Braunschweig, Grüneberg, 1890) ausführt.

Noch mehr als das Volk scheint das Land den Blicken der modernen Staatsrechtslehre zu entschwinden. Selbstverständlich versäumt es keiner zu sagen, daß, wie Trieps sich ausdrückt, „Land und Leute die thatfächlichen Unterlagen jedes Staates sind,“ und Hänel definirt den Staat als Gebietskörperschaft. Allein der Bedeutung des Landes für Volk und Staat wird keiner gerecht. Seite 120 und 121 zählt Hänel die Elemente des Staats auf und sagt in Beziehung auf das Land: „Endlich ist das Gebiet des Staates ein seine Struktur bedingendes [?] und bestimmendes Element. Seine recht-

liche Bedeutung ist es, die Wirksamkeit des Staates nach außen abzugrenzen, nach innen zu gliedern, vor allem aber seine Herrschaft auf alle seinem Gebiete Einwohnenden ohne Unterschied ihrer Mitgliedschaft oder ihres Fremdseins zu erstrecken.“ Nur als Gebiet und Machtbereich also kommt das Land für die Staatsrechtslehrer in Betracht, als der Raum, worin der Staat seine Wirksamkeit entfaltet und der seine Macht begrenzt. Indem Hänel nur die „rechtliche Bedeutung“ des Gebiets angiebt, setzt er allerdings voraus, daß auch noch andre Bedeutungen vorhanden sind, die seiner Ansicht nach nicht ins Staatsrecht gehören. Es fragt sich aber doch, ob die Politik ohne diese andern Bedeutungen wird fertig werden können.

Das Vaterland ist nicht ein Gebiet wie etwa die Zuständigkeit einer Behörde, die aus der Herrschaft über gewisse Personen besteht, gleichviel, wo sich diese befinden. Das Vaterland ist auch nicht ein bloßer Raum für die Entfaltung bewegender Kräfte wie ein Fußballplan oder ein Schießplatz, bei dem es gleichgiltig ist, ob seine Unterlage aus Kies, aus Lehm oder aus Rasen besteht. Sondern das Vaterland ist ein wirkliches Land, es besteht aus Gestein, das mit Pflanzenwuchs bedeckt ist, enthält Berge, Täler und Ebenen, stehendes und fließendes Gewässer, Wälder und Wiesen, Äcker und Gärten und allerlei Gebäude. Dieses Land ist nicht bloß „Unterlage“ des Staats, sondern vor allem die Daseinsbedingung und der Nährboden des Volkes, und zwar in doppelter Weise. Materiell, indem die Menschenleiber aus Erde gebildet sind, und zur Bildung und Erhaltung jedes einzelnen Menschenleibes eine gewisse Menge Humus erforderlich ist, etwa soviel, als auf einer zwei Morgen großen Fläche ausgebreitet zu sein pflegt, sodaß die in einem Staate mögliche Menschenmenge von der Größe seiner Humusfläche abhängt. Dann geistig, indem Landschaft und Klima zusammen den Volkscharakter erzeugen oder wenigstens sehr stark beeinflussen. Diesen Nährboden seines leiblichen und geistigen Lebens kann sich nun ein Volk auf keine andre Weise sichern, als indem es jedem Volksgenossen den Besitz oder wenigstens den Genuß von einem bestimmten Teile des Landes sichert. So haben alle alten staatengründenden Völker, so haben die Griechen und Römer, so die Juden bei der Eroberung Palästinas, so die Germanen bei ihren Niederlassungen und bei der Abgrenzung der Gebiete ihrer Markgenossenschaften, so unsre Vorfahren bei der Kolonisation im slawischen Osten das Verhältnis des Volks und Staats zum Lande verstanden, und so verstehn es noch heute die Staatsmänner drüben überm Ozean, die da rufen: Amerika für die Amerikaner! Daß auch bei uns noch Verständnis für das richtige Verhältnis vorhanden ist, wird sowohl durch unsre Poesie wie durch die Begeisterung des Volks in den Jahren 1813 bis 1815, 1848 und 1849, 1864, 1866 und 1870 und durch manche soziale Reformbewegungen der letzten Jahre bezeugt. Aber in der Politik macht sich dieses Verständnis kaum bemerkbar, geschweige denn,

daß es sich irgend einmal Geltung verschafft hätte. Wenn man es ganz natürlich findet, daß die Menschen nicht mehr auf der Erde, sondern in Türmen über einander geschichtet haufen, und nur etwa aus Rücksichten der Sittlichkeit und der bessern Polizei gegen diesen Zustand protestirt, wenn man es für selbstverständlich hält, daß Millionen Volksgenossen erst Kadaver werden müssen, ehe sie ihren Anspruch auf einen zehn Quadratfuß großen Anteil an ihrem Vaterlande verwirklichen können, wenn die urkonservative Ansicht, daß die Grube eigentlich dem Bergmann gehören müsse, der ihre Schätze erschließt, wie es auch in den Anfängen des deutschen Bergbaus gewesen ist, als revolutionär und höchst staatsgefährlich gebrandmarkt werden kann, wenn die Staatsweisen, Volkswirtschaftslehrer und Zeitungsschreiber das deutsche Volk mit seinem Unterhalt auf das trügerische und unheimliche Gespenst der Industrie verweisen anstatt auf seinen vaterländischen Acker, so sind das genug Beweise dafür, daß man den Staat in die Luft zu bauen im Begriff steht, anstatt auf den Erdboden. Wäre es anders, so würden in den Regierungskollegien und gesetzgebenden Versammlungen Fragen auf der Tagesordnung stehen wie die: Wo liegen die vier Millionen Morgen Acker, die die Stadt Berlin braucht? In der deutschen Politik der letzten Jahrzehnte ist die richtige Auffassung eigentlich nur zweimal zu Worte gekommen, in der Luxemburger Frage, wo Bismarck den Grundsatz aufstellte, daß kein Fuß breit deutscher Erde preisgegeben werden dürfe, und in der Absperrung unsrer östlichen Grenze gegen die Einwanderung aus Rußland. Es ist aber noch fraglich, ob die Politiker, die Bismarcks Politik in diesen beiden Punkten mit freudiger Zustimmung begrüßt haben, dabei wirklich das Grundverhältnis zwischen Volk und Land oder nur die deutsche Ehre, die ja auch uns hochsteht, und militärische oder andre ganz äußerlich politische Rücksichten vor Augen hatten.

Von der richtigen Auffassung dieses Verhältnisses zwischen Volk und Land wird über kurz oder lang der Ausfall sehr wichtiger Entscheidungen abhängen. Im ritterschaftlichen Anteile Mecklenburgs muß ein Teil des Bodens unbenuzt oder schlecht benutzt liegen bleiben, weil es an Arbeitern fehlt. Die erblich angesiedelten Arbeiter der Rittergutsbesitzer finden die Bedingungen, unter denen sie zu arbeiten gezwungen sind, unerträglich und wandern aus. In den Kreisen der mecklenburgischen Rittergutsbesitzer, wenn wir nicht irren auch in einer landwirtschaftlichen Versammlung einer preußischen Provinz, ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfehlen würde, chinesische Kulis einzuführen. Dieser Vorschlag ist zwar überall, wo er bekannt wurde, der gebührenden Entzürstung begegnet, aber aussichtslos ist er durchaus nicht, wenn dem deutschen Volke sein Verhältnis zu seinem Lande nicht klar wird. Wir haben kein Land für Fremde übrig, auch nicht einen Fuß breit! Hätten wir übriges Land, so könnte es unter Umständen ein Vorteil für uns sein, nach dem Beispiele des Großen Kurfürsten etliche tausend Morgen an fremde Kolonisten zu verschenken.

Aber in einer Zeit, wo ein paar Millionen Volksgenossen Hunger leiden, mit den Früchten unsers Bodens Fremde nähren, wäre Verbrechen, doppelt Verbrechen, wenn diese Fremden dem ekelhaften und verdorbnen Volke der Chinesen angehören. Es ist nicht erlaubt, den Kindern das Brot zu nehmen und es den Hunden vorzuwerfen; es ist noch weniger erlaubt, die Volksgenossen vom vaterländischen Boden zu vertreiben und Ungezieser darauf anzufiedeln. Der Volkswille, verkörpert in den Regierungen, muß die mecklenburgischen Ritter zwingen, ihren deutschen Arbeitern erträgliche Lebensbedingungen zu bewilligen.

Etwas anders liegt die Sache bei der Sperrung unsrer Ostgrenze. Die Frage, ob es richtig war, auch die schon seit langer Zeit bei uns ansässigen Einwanderer auszuweisen, soll hier nicht untersucht werden. Allein die Abwehr weitem Zuflusses ist durch die oben erwähnte Thatsache, daß wir kein Land für Fremde übrig haben, zweifellos gerechtfertigt, und doppelt gerechtfertigt, wenn diese Fremden polnische Juden sind, die uns keinerlei Nutzen gewähren, und außerdem, daß sie unnütze Mitesser sind, auch noch mannigfachen wirtschaftlichen und sittlichen Schaden zufügen. Nicht dasselbe läßt sich von den polnischen Arbeitern sagen. Es ist uns kein Fall bekannt, wo Deutsche, die mit Slawen zusammen wohnten, deren nachlässige und liederliche Gewohnheiten angenommen hätten, dagegen pflegen die Slawen die ordentlichen Gewohnheiten der Deutschen anzunehmen. Nun behaupten die Landwirte der östlichen Provinzen, sie könnten den polnischen Arbeiter nicht entbehren, weil sie keine solche Arbeitslöhne und Wohnungen zu gewähren vermöchten, wie sie der anspruchsvollere Deutsche oder in Preußen germanisirte Pole fordert. Nehmen wir an, das sei wahr, so würde auf die Dauer die Zulassung russisch-polnischer Arbeiter nicht verweigert werden können; zeit- und stellenweise ist sogar die Erlaubnis schon erteilt worden. Nun entsteht aber der Widersinn, daß die Einwanderung Fremder notwendig wird, während das Land die Einheimischen nicht zu ernähren vermag. Dieser Widersinn kann nur dadurch aufgehoben werden, daß Deutsche in noch größerer Anzahl nach Rußland wandern, um dort Stellen zu finden, die ihrer höhern Bildung und ihren höhern Ansprüchen angemessen sind. Dann ist, wie wir in andern Zusammenhänge schon wiederholt dargelegt haben, allen Teilen geholfen. Wie wenig der deutsche Nationalcharakter in jenen Gliedern des deutschen Volks gefährdet werden würde, die sich als herrschende Minderheit über den slawischen Osten ausbreiten würden, sieht man an den 200 000 baltischen Deutschen, die mitten unter Fremden sechshundert Jahre lang ihre deutsche Art weit reiner bewahrt haben als wir im Reiche. Aus der richtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Volk und Land folgt also, daß der Volkswille darüber zu entscheiden hat, ob vaterländischer Boden an Fremde abgetreten werden darf, ob und unter welchen Bedingungen Fremde zu seiner Nutznießung zugelassen werden dürfen, ob neues Land hinzuermorben werden soll.

Daran zu erinnern, wie wichtig es sei, daß der Staat nicht als Kunstprodukt auf einem lustigen Gestell wissenschaftlicher Begriffe schwebte, sondern als das organisierte Volk fest im vaterländischen Boden wurzle, war der Zweck dieser Betrachtung.



Geduld

Eine Hundstags Erinnerung an eine Winterreise



aß dir eine Geschichte erzählen, lieber Leser. Eine Reisegeschichte aus dem Jahre 1891, die den Vorzug hat, nicht nur lustig, sondern auch wirklich und wahrhaftig wahr zu sein. Und die Moral von der Geschichte laß dir ausnahmsweise im voraus geben; sie steht bei Hölderlin im Hyperion. „Meine Insel war mir zu enge geworden, ich wollt in die Welt. Geh vorerst nach Smyrna, sagte mein Vater, lerne die Künste der See und des Krieges, lerne die Sprache gebildeter Völker und ihre Verfassungen und Meinungen und Sitten und Gebräuche. Lern auch ein wenig Geduld, setzte die Mutter hinzu.“ Das ist die Moral: lerne Geduld, lieber Leser! Übe dich in der Geduld, suche Meister zu werden in der Geduld. Geduld, das ist was! Du weißt nicht, wie bald du dieses Etwas gebrauchen kannst, sei es, daß dich der liebe Gott einmal beiseite nähme und allein sprechen wollte, sei es, daß du — ach, erschrick nur nicht, aber es kommt etwas schreckliches! — auch einmal in die Lage kämest, eine Reise thun zu müssen von Wilhelmshaven nach Norden.

Die Entfernung von der berühmten neuen Stadt Wilhelmshaven nach der berühmten alten Stadt Norden beträgt ungefähr sechzig Kilometer. Das scheint keine so ungeheuerliche Reise befürchten zu lassen. Aber der Schein trügt. In Deutschland beträgt die Eisenbahnfahrtschwindigkeit für Schnellzüge — aber lassen wir Schnellzüge außer Betracht; was wollen wir uns mit ihnen aufhalten? Man kennt sie hierzulande ja doch nur vom Hörensagen. Es geht uns mit ihnen wie den guten Leuten zu Kirchberg. Kennst du Kirchberg, lieber Leser? Sage nur getrost: nein! denn es ist eine der kleinsten unter den Städten Deutschlands und liegt noch dazu auf dem Hunsrück, hoch oben, wo sich die Füchse und die Wölfe gute Nacht sagen. Bei solcher Lage außerhalb des großen Weltverkehrs ist es kein Wunder, daß die Errungenschaften der modernen Kultur etwas langsam und zunächst nur gerüchtweise nach Kirchberg dringen. So hatten denn die Kirchberger auch ein dunkles Gerücht vernommen, man munkle draußen in der Welt von Chaisen und von Regenschirmen. Aber gesehen hatte noch keiner etwas von solchen Wunderdingen. Nun verirrte sich eines schönen Tages ein fremder Reisender nach Kirchberg, und da es regnete, spannte er seinen Schirm auf. Und siehe da! alsbald hatte er die ganze Dorf-, wollte sagen Stadtjugend hinter sich; die lief ihm nach und rief im Tone höchster Überraschung: Ein Chaise, ein Chaise!